

Satzung des Wallauer Fachwerk Kulturkreis e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Wallauer Fachwerk Kulturkreis e.V. hat seinen Sitz in Hofheim-Wallau
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen VR 7047.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und die Entwicklung und Pflege kreativer Fähigkeiten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch kulturelle Veranstaltungen, Kunstausstellungen, die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Kulturvereinen und durch Kursangebote für Kinder und Erwachsene im kreativen Bereich.
3. Durch die genannten Tätigkeiten will der Verein bei der interessierten Bevölkerung im Allgemeinen und bei seinen Mitgliedern im Besonderen den Sinn für Kreativität wecken.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

- a) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
- b) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dritten zum Versammlungsleiter/in bestellen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Der/die Versammlungsleiter/in stellt zu Versammlungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung volljährig sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse und Wahlen werden in der Regel durch Handzeichen herbeigeführt. Auf Antrag hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.
5. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse
 - a) In Form einer Veranstaltung mit Anwesenheit der Mitglieder
 - b) Im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
 - c) Ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - b) den Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegenzunehmen,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - d) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - e) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
 - f) die Höhe der Vereinsbeiträge festzusetzen,
 - g) über die Annahme oder Änderung der Vereinssatzung zu beschließen,
 - h) über Ausschlussverfahren zu entscheiden,
 - i) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
 - j) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden Beschlüsse nach den Buchstaben **h - j** erfordern die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel innerhalb eines Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Orts und der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern per E-Mail oder Brief an die letzte bekannte Adresse bekannt zu geben. Innerhalb von zwei Wochen nach Einberufung können die Mitglieder eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte per E-Mail oder schriftlich an die offizielle Adresse des Vorstands beantragen. Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern per E-Mail oder Brief bis zwei Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Danach gestellte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben. Ihre Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Weise wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 5 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Erweiterter Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Erste/r Vorsitzende/r
 - b) Zweite/r Vorsitzende/r
 - c) Erste/r Kassierer/in
 - d) Erste/r Schriftführer/in
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Zweite/r Kassierer/in
 - b) Zweite/r Schriftführer/in
 - c) Beisitzern

4. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, muss zunächst die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder eingeholt werden.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Zeitpunkt der Bestellung und der Annahme des Amtes. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Amtszeit festlegen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres/r Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer/in während der Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchen Gründen – aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§ 6 Kassenrevisoren

Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Revision haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

1. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wird.
2. Für folgende Vereinsangelegenheiten ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
 - a) Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von über 5.000 Euro
 - b) Abschluss von Darlehensverträgen
 - c) Abschluss von notariellen Grundstücksverträgen

§ 8 Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens 10 Tage vor dem Termin einberufen. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
2. Der Vorstand ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob der Vorstand vollständig besetzt ist oder ob einzelne Vorstandsmitglieder an der Teilnahme der Vorstandssitzung gehindert sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Alle Entscheidungen des Vorstands – gleich in welcher Form – sind zu protokollieren. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Vorstandsbeschlüsse auszuführen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung mittels Beitrittsformular.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins und Nichtbeachtung der Satzung
3. Der Ausschluss kann vom Vorstand vorgenommen werden:
 - a) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung
 - b) bei Beitragsrückständen von 6 Monaten und darüber

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Schutz der Mitgliederdaten und der Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein speichert die ihm im Aufnahmeantrag übergebenen personenbezogenen Daten in einer allgemeinen und ggf. in tätigkeitsbezogenen Mitgliederlisten. Dies dient ausschließlich der Verwaltung des Vereins, bzw. der Information der Mitglieder untereinander.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
3. Der Verein veröffentlicht zu Informations-, Dokumentationszwecken und Ehrungen Fotos seiner Vereinsaktivitäten im Internet, auf Flyern oder in der Presse.
4. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.

§ 13 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse der Kunstpflege und der Volksbildung verwandt.
2. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die §§ 738-740 BGB finden keine Anwendung.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder eine Neufassung der Satzung müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mittels $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung der Stadt Hofheim (Sondervermögen der Stiftergemeinschaft der Taunussparkasse, Fürth), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2023 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.07.2015

Hofheim, den 24.03.2023

Vorstand nach § 26 BGB

Hans-Peter Kreckler 1.Vors.

Ingrid Franke 2. Vors.